

KAPITEL 3 — *Abänderungen des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen*

Art. 62 - Artikel 5 des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 3. April 2019, wird um die Nummern 59 und 60 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"59. "Verordnung 2019/2088": Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor,

60. "Verordnung 2020/852": Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088."

Art. 63 - Artikel 297 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 6. Dezember 2018, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 297 - Die Bestimmungen des vorliegenden Teils gelten auch in Bezug auf die Verordnung 2019/2088 und die Artikel 5 bis 7 der Verordnung 2020/852 und in Bezug auf delegierte Rechtsakte und technische Regulierungs- oder Durchführungsstandards, die von der Kommission zur Durchführung dieser Verordnungen oder zur Durchführung der IDD-Richtlinie erlassen werden."

Art. 64 - In Artikel 311 § 3 Absatz 1 desselben Gesetzes, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 6. Dezember 2018, werden zwischen den Worten "seiner Ausführungserlasse und -verordnungen" und den Wörtern "nicht einhält," die Wörter "oder, sofern anwendbar, der Bestimmungen der Verordnung 2019/2088" eingefügt.

Art. 65 - In Artikel 312 § 3 Absatz 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 18. April 2017, unnummeriert und ersetzt durch das Gesetz vom 6. Dezember 2018, werden zwischen den Wörtern "in deren Ausführungserlassen und -verordnungen" und den Wörtern ", kann sie geeignete Maßnahmen ergreifen" die Wörter "oder in den auf sie anwendbaren Bestimmungen der Verordnung 2019/2088" eingefügt.

TITEL 5 — *Verschiedene Bestimmungen*

(...)

KAPITEL 2 - *Abänderungen des Gesetzes vom 27. Oktober 2006 über die Kontrolle der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung*

Art. 69 - Im Gesetz vom 27. Oktober 2006 über die Kontrolle der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung wird die Überschrift von Titel II Kapitel II Abschnitt V wie folgt ersetzt:

"Nichtigkeit, Auflösung, Liquidation und Konkurs".

Art. 70 - In Artikel 37 Absatz 1 desselben Gesetzes, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 3. März 2011, werden zwischen den Wörtern "Klage auf Nichtigkeit oder gerichtliche Auflösung" und den Wörtern "eines Organismus für die Finanzierung von Pensionen" die Wörter "oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens beziehungsweise auf den vorläufigen Entzug der Verwaltung im Sinne von Artikel XX.32 des Wirtschaftsgesetzbuches" eingefügt.

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 4. Juli 2021

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen

V. VAN PETEGHEM

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2024/000582]

27 JUNI 2021. — *Wet houdende diverse financiële bepalingen. — Duitse vertaling van uittreksels*

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 9, 11 tot 17, 69, 70 en 374 tot 379 van de wet van 27 juni 2021 houdende diverse financiële bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 9 juli 2021).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2024/000582]

27 JUIN 2021. — *Loi portant des dispositions financières diverses. — Traduction allemande d'extraits*

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 9, 11 à 17, 69, 70 et 374 à 379 de la loi du 27 juin 2021 portant des dispositions financières diverses (*Moniteur belge* du 9 juillet 2021).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2024/000582]

27. JUNI 2021 — *Gesetz zur Festlegung verschiedener finanzieller Bestimmungen — Deutsche Übersetzung von Auszügen*

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 9, 11 bis 17, 69, 70 und 374 bis 379 des Gesetzes vom 27. Juni 2021 zur Festlegung verschiedener finanzieller Bestimmungen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

27. JUNI 2021 — Gesetz zur Festlegung verschiedener finanzieller Bestimmungen

PHILIPPE, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!
Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

TITEL 3 - Abänderungen der sektoriellen Kontrollgesetze im Bank- und Finanzsektor hauptsächlich zur Anpassung an die Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/2177 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2019

KAPITEL 1 - Abänderung des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle

Art. 9 - In Artikel 54bis des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle, eingefügt durch das Gesetz vom 10. August 2008, ersetzt durch das Gesetz vom 13. März 2016 und abgeändert durch das Gesetz vom 23. November 2017, wird Absatz 2 wie folgt ersetzt:

„Ist ein solches Versicherungsunternehmen von einer in Teil 4 Buch 12 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen erwähnten Umstrukturierung von Gesellschaften betroffen, setzt die Belgische Nationalbank Fedris unverzüglich davon in Kenntnis.“

(...)

KAPITEL 3 - Abänderungen des Gesetzes vom 27. Oktober 2006 über die Kontrolle der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung

Art. 11 - In Artikel 2 Absatz 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 27. Oktober 2006 über die Kontrolle der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, eingefügt durch das Gesetz vom 11. Januar 2019, werden die Wörter „Artikel 11 oder Artikel 12 des Gesellschaftsgesetzbuches vom 7. Mai 1999“ durch die Wörter „Artikel 1:20 oder Artikel 1:21 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen“ ersetzt.

Art. 12 - Artikel 9 Absatz 3 desselben Gesetzes wird aufgehoben.

Art. 13 - In Artikel 36 Absatz 1 desselben Gesetzes werden die Wörter „Gericht Erster Instanz“ durch das Wort „Unternehmensgericht“ ersetzt.

Art. 14 - In Artikel 38 Absatz 1 desselben Gesetzes werden die Wörter „Gericht Erster Instanz“ durch das Wort „Unternehmensgericht“ ersetzt.

Art. 15 - In Artikel 91 § 1 Nr. 6 Absatz 2 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 11. Januar 2019, werden die Wörter „Artikel 11 Nr. 1 des Gesellschaftsgesetzbuches“ durch die Wörter „Artikel 1:20 Nr. 1 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen“ ersetzt.

Art. 16 - Artikel 103 Absatz 6 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 6. Mai 2009, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter „Buch IV Titel VII des Gesellschaftsgesetzbuches“ werden durch die Wörter „Buch 3 Titel 4 des Gesetzbuches über Gesellschaften und Vereinigungen“ ersetzt.

2. Der zweite Satz wird wie folgt ersetzt:

„Für das vorliegende Gesetz sind unter den im Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen verwendeten Begriffen „Gesellschafter“, „Gesetzbuch“ und „Gesellschaft“ die Begriffe „Mitglieder“, „Gesetz“ und „Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung“ zu verstehen.“

Art. 17 - In Artikel 129 Absatz 1 desselben Gesetzes werden die Wörter „Gericht Erster Instanz“ durch das Wort „Unternehmensgericht“ ersetzt.

(...)

KAPITEL 7 - Abänderungen des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen

Art. 69 - In Artikel 258 § 3 des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen, ersetzt durch das Gesetz vom 6. Dezember 2018, werden die Wörter „Artikel 5 des Gesellschaftsgesetzbuches“ durch die Wörter „Artikel 1:14 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen“ ersetzt.

Art. 70 - In Artikel 304 § 3 Absatz 1 Buchstabe a) desselben Gesetzes werden die Wörter „allein, gemeinsam oder in Absprache mit anderen Versicherern in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht die Kontrolle im Sinne von Buch II Titel II des Königlichen Erlasses vom 30. Januar 2001 zur Ausführung des Gesellschaftsgesetzbuches“ durch die Wörter „die Kontrolle im Sinne von Artikel 1:14 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen“ ersetzt.

(...)

KAPITEL 13 - Abänderungen des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen

Art. 374 - In Artikel 269 § 1 des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen, ersetzt durch das Gesetz vom 6. Dezember 2018, wird zwischen den Absätzen 1 und 2 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Bei dieser Gelegenheit teilt der Vermittler der FSMA Folgendes mit:

1. seinen Namen, seine Adresse und seine Eintragsnummer,
2. den/die Mitgliedstaat(en), in dem/denen er seine Tätigkeit ausüben beabsichtigt,
3. die Vermittlerkategorie, der er angehört, und gegebenenfalls den Namen jedes Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, das er vertritt,
4. die betreffenden Versicherungszweige, falls zutreffend.“

Art. 375 - In Artikel 270 § 1 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 6. Dezember 2018, wird zwischen den Absätzen 1 und 2 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Bei dieser Gelegenheit teilt der Vermittler der FSMA Folgendes mit:

1. seinen Namen, seine Adresse und seine Eintragsnummer,
2. den Mitgliedstaat, auf dessen Staatsgebiet er eine Zweigniederlassung oder eine ständige Präsenz einzurichten beabsichtigt,
3. die Vermittlerkategorie, der er angehört, und gegebenenfalls den Namen jedes Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, das er vertritt,
4. die betreffenden Versicherungszweige, falls zutreffend,

5. die Adresse im Aufnahmemitgliedstaat, unter der Unterlagen angefordert werden können,

6. den Namen der für die Leitung der Zweigniederlassung oder ständigen Präsenz verantwortlichen Personen.“

Art. 376 - In Teil 6 Kapitel 3 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 6. Dezember 2018, wird ein Abschnitt V mit der Überschrift "Zahlung der Prämie und der Versicherungsleistung" eingefügt.

Art. 377 - In Abschnitt V, eingefügt durch Artikel 376, wird ein Artikel 271/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 271/1 - Artikel 67 ist auf den Vertrieb von Versicherungen anwendbar, der in den Anwendungsbereich des vorliegenden Teils fällt."

Art. 378 - Artikel 297 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 6. Dezember 2018, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 297 - Jeder Verweis auf das vorliegende Gesetz, auf seine Ausführungserlasse und -verordnungen, auf die IDD-Richtlinie, auf die Richtlinie 2009/138/EG oder eine ihrer Bestimmungen umfasst gegebenenfalls auch einen Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen der delegierten Rechtsakte und der technischen Regulierungs- oder Durchführungsstandards, die von der Kommission zur Durchführung der vorerwähnten Richtlinien erlassen wurden."

Art. 379 - In Artikel 311 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 29. Juni 2016 und 6. Dezember 2018, wird ein § 4/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"§ 4/1 - Im Fall einer Streichung der Eintragung eines Versicherungsvermittlers, eines Versicherungsvermittlers in Nebentätigkeit oder eines Rückversicherungsvermittlers unterrichtet die FSMA die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen der Vermittler Tätigkeiten im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit oder der Niederlassungsfreiheit ausübt."

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 27. Juni 2021

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen

V. VAN PETEGHEM

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2024/000581]

14 JULI 2022. — *Wet tot wijziging van de wet van 30 november 1998 houdende regeling van de inlichtingen- en veiligheidsdiensten. — Duitse vertaling*

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 14 juli 2022 tot wijziging van de wet van 30 november 1998 houdende regeling van de inlichtingen- en veiligheidsdiensten (*Belgisch Staatsblad* van 5 augustus 2022).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2024/000581]

14 JUILLET 2022. — *Loi modifiant la loi du 30 novembre 1998 organique des services de renseignement et de sécurité. — Traduction allemande*

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 14 juillet 2022 modifiant la loi du 30 novembre 1998 organique des services de renseignement et de sécurité (*Moniteur belge* du 5 août 2022).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2024/000581]

14. JULI 2022 — *Gesetz zur Abänderung des Grundlagengesetzes vom 30. November 1998 über die Nachrichten- und Sicherheitsdienste — Deutsche Übersetzung*

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 14. Juli 2022 zur Abänderung des Grundlagengesetzes vom 30. November 1998 über die Nachrichten- und Sicherheitsdienste.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

14. JULI 2022 — *Gesetz zur Abänderung des Grundlagengesetzes vom 30. November 1998 über die Nachrichten- und Sicherheitsdienste*

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Artikel 3 des Grundlagengesetzes vom 30. November 1998 über die Nachrichten- und Sicherheitsdienste, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 30. März 2017, wird wie folgt abgeändert:

1. [Abänderung des französischen Textes]

2. [Abänderung des französischen und niederländischen Textes]